

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-037/3**

**Status: öffentlich**

Fachbereich Bürgermeister  
 Verfasser Dörte Wendt

Erstellungsdatum: 13.06.2018  
 Aktenzeichen 10.20.03/1

**Betreff:**

Hauptsatzung der Stadt Genthin - 3. Änderung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
28.08.2018	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
03.09.2018	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
05.09.2018	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
06.09.2018	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
10.09.2018	Ortschaftsrat Schopisdorf	Vorberatung				
13.09.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
20.09.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014.

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

Am 27.11.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Hauptsatzung nach den neuen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Hauptsatzung fand mit Verfügung vom 12.01.2015 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land ihre Genehmigung und wurde am 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht, einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Satzung am 05.10.2015.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin trat am 08.04.2017 in Kraft. Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin trat am 09.12.2017 in Kraft.

Die CDU-Fraktion stellte in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2018 den Antrag, dass Angelegenheiten der Tagesordnung Gegenstand der Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsratssitzungen, beratenden und beschließenden Ausschüssen sein sollen (Hauptausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss, Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und Wirtschafts- und Umweltausschuss). Ausgenommen hiervon ist somit der Stadtrat. Den Bürgern soll dadurch die Arbeit der Ortschafts- und Stadtratsmitgliedern besser nachvollziehbar gemacht werden.

Die Einwohnerfragestunde ist nicht im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt, vielmehr ist sie eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung (Satzungshoheit), welche in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Die Mitglieder des Stadtrates stimmten dem Antrag in der Stadtratssitzung am 26.04.2018 mit 24 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zu. Demnach müssen §§ 12 und 18 der Hauptsatzung der Stadt Genthin geändert werden.

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Genthin bedarf analog der Hauptsatzung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

#### **Anlagen:**

3. Änderungssatzung

Antrag der CDU-Fraktion im Hinblick auf die Einwohnerfragestunde

Synopse zur 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine